

**Globales Rahmenabkommen
über den sozialen Dialog und die Zusammenarbeit
zwischen
United Cities Local Governments (UCLG)
und
Internationale der öffentlichen Dienste (PSI)**

INHALT

Präambel.....	S.3
TEIL I – Hintergrund	
IN ANBETRACHT.....	S.3
IN ERWÄGUNG.....	S.3
EINGEDENK.....	S.5
IN DER ERKENNTNIS	S.5
BESCHLIESSEN DIE PARTEIEN	S.7
TEIL II – Zusammenarbeit	
Artikel 1. Kontinuierlicher strukturierter sozialer Dialog.....	S.7
Artikel 2. Gemeinsame Entwicklung des sozialen Dialogs und Kapazitätsaufbau bei den Beteiligten..	S.7
Artikel 3. Gemeinsame Advocacy-Arbeit.....	S.7
TEIL III. – Umsetzung	
Artikel 4. Zusammensetzung der gemeinsamen Gremien und Delegationen.....	S.8
Artikel 5. Mechanismen des sozialen Dialogs zwischen den Parteien	S.10
Artikel 6. Ressourcen.....	S.10
Artikel 7. Laufzeit.....	S.11
Artikel 8. Überprüfung der Ergebnisse.....	S.11
Artikel 9. Konsultationsprozess	S.11
Unterschriften	S.11
Anhang I: Verzeichnis der in diesem Abkommen verwendeten Abkürzungen.....	S.12
Anhang II: Liste der Quellen und relevanten Referenzunterlagen.....	S.13

Präambel

Diese Globale Rahmenvereinbarung über sozialen Dialog und Zusammenarbeit („GFA“) wird unterzeichnet von United Cities and Local Government (UCLG), gegründet 2004, mit Sitz in Barcelona (Spanien), Carrer d'Avinyó, 15, Ciutat Vella, 08002 Barcelona;¹

und

Public Services International (PSI), gegründet 1907, mit Sitz in Genf (Schweiz), Chemin du Point du Jour 2-bis, 1202, Genf;²

nachstehend bezeichnet als „die Parteien“

TEIL I – Hintergrund

IN ANBETRACHT DES UMSTANDES

- dass UCLG weltweit über 250.000 Städte, Regionen und Metropolen sowie mehr als 175 Verbände kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften (LRG) vertritt;
- dass PSI eine internationale Branchengewerkschaft ist, der mehr als 700 Mitgliedsgewerkschaften angehören, die 30 Millionen ArbeitnehmerInnen in 154 Ländern vertreten, darunter auch in lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG).

IN ERWÄGUNG DES UMSTANDES

- dass die Parteien ähnliche Aufgaben und sich ergänzende Ziele verfolgen und vor gemeinsamen Aufgaben stehen;
- dass die Parteien wichtige Akteure innerhalb der internationalen Kommunal- und Regionalverwaltungen sind;
- dass sie ihr kollektives Potenzial nutzen wollen, um gemeinsam stärker und effektiver zu handeln zu können; jeder innerhalb seiner jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
- dass die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) derzeit nur Vertreter der zentralen Staatsverwaltung als Akteure anerkennt, die an der Gestaltung und Festlegung sozialer und arbeitsrechtlicher Standards beteiligt sind, während lokale und regionale Gebietskörperschaften (LRGs) als Nichtregierungsorganisationen (NGOs) betrachtet werden, so dass eine erhebliche Lücke im System der Governance globaler Arbeitsbeziehungen bleibt, die die Parteien auf fortschrittlicher, konstruktiver und freiwilliger Basis schließen wollen;
- dass beide Parteien zahlreiche gemeinsame programmatische Ziele haben, darunter:
 - die Bereitstellung eines gerechten Zugangs zu hochwertigen kommunalen öffentlichen Dienstleistungen für alle mit dem Ziel, die Lebensbedingungen zu verbessern, die Menschenrechte für alle Mitglieder lokaler Gemeinschaften und Regionen zu verwirklichen und die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) auf lokaler Ebene zu unterstützen;
 - Städte, Gemeinden und Regionen inklusiv und sozial gerecht zu gestalten und eine nachhaltige lokale sozioökonomische Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2030 und der New Urban

¹ [UCLG-Satzung](#) und [Leitlinien für UCLG-Leitungsgremien](#)

² [PSI-Satzung 2023](#).

Agenda zu erreichen. Die Bereitstellung lokaler öffentlicher Dienstleistungen ist als eine zentrale staatliche Aufgabe anzuerkennen, die unerlässlich ist, um Ungleichheiten bei der Aufteilung von Care-Arbeit zu beseitigen und die Resilienz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst – einschließlich Pflegenden –, lokalen Gemeinschaften und ihren Regionen zu stärken;³

- Förderung von guter Regierungsführung und Dezentralisierung mit angemessenen Ressourcen und Personal, um den Auftrag der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) zu erfüllen, zugängliche und qualitativ hochwertige kommunale öffentliche Dienstleistungen für alle bereitzustellen;
- Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften (LRGs) durch geeignete politische Maßnahmen und Instrumente einschließlich der Verbesserung der fiskalischen Leistungsfähigkeit, der Mobilisierung lokaler Einnahmequellen und der Förderung der Lokalisierung der Finanzierung.⁴ Dazu gehört die Erweiterung des fiskalischen Spielraums kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften (LRGs) durch die Förderung einer progressiven nationalen Steuerpolitik, die Bekämpfung von Steuervermeidung und -hinterziehung sowie das Eintreten dafür, dass ein fairer Anteil der nationalen Finanzmittel in die Gemeinden und Regionen zurückfließt, unter anderem durch zwischenstaatliche Transferzahlungen. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für die Finanzierungsmöglichkeiten, die subnationale öffentliche Banken kommunaler und regionaler Regierungen (LRGs) bieten, sowie die Stärkung ihrer Kapazitäten, diese Möglichkeiten zu nutzen.⁵ Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Finanzströme an den territorialen Bedürfnissen und Kapazitäten auszurichten, den begrenzten fiskalischen Spielraum vieler kommunaler und regionaler Verwaltungen (LRGs) anzugehen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – in Entwicklungsländern, und gleichzeitig die nachhaltige und gerechte Bereitstellung qualitativ hochwertiger kommunaler öffentlicher Dienstleistungen sicherzustellen;
- Förderung der Werte und Grundsätze einer offenen Regierungsführung, die sich durch Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und Dezentralisierung auszeichnet;
- Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im Arbeitsumfeld kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften (LRGs) und in den Regionen sowie die Entwicklung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Beschäftigten in lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) während des gesamten Berufslebens im Einklang mit SDG 8;⁶
- Förderung von Frieden, Menschenrechten und lokaler Demokratie in allen Gebieten und Gremien, die der Zuständigkeit der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) unterliegen, sowie auf globaler Ebene, unter Anerkennung der Rolle und Stärkung der Kapazitäten der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) bei der Konfliktprävention und der Förderung des sozialen Zusammenhalts;
- Förderung und Austausch bewährter Praktiken kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften (LRGs) und ihrer MitarbeiterInnen in Bereichen wie öffentliche

³ Als Referenz sei auf die wegweisende Entscheidung vom August 2025 (Rechtsgutachten OC-31/25) des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen, in der das Recht auf Pflege als eigenständiges Menschenrecht anerkannt wurde. Dieses Urteil legt fest, dass jeder Mensch das recht darauf hat, Pflege zu erhalten, Pflege zu leisten und sich selbst zu versorgen, und verpflichtet die Staaten, öffentliche Maßnahmen und Rechtsreformen umzusetzen, um die Pflegearbeit neu aufzuteilen und Pflegenden zu schützen.

⁴ „Lokalisierung der Finanzierung“ bezieht sich auf eine systemische Transformation der Finanzarchitektur um sicherzustellen, dass Einnahmen und Finanzmittel so strukturiert, vermittelt und bereitgestellt werden, dass sie kommunale und regionale Gebietskörperschaften (LRGs) als zentrale Akteure öffentlicher Dienstleistungen und Umsetzer von Agenden für nachhaltige Entwicklung, Soziales und Klimaschutz effektiv erreichen, unterstützen und stärken. Die Lokalisierung der Finanzierung bedeutet auch, dass der Zugang zu Finanzmitteln auf die territorialen Bedürfnisse abgestimmt ist und diese unterstützt, dass Governance-Rahmen auf mehreren Ebenen gestärkt werden und dass darauf abgezielt wird, die Diskrepanz zwischen globalen politischen Verpflichtungen, nationalen Strategien und lokalen Umsetzungskapazitäten zu schließen. OECD und UCLG (2022). [2022 synthesis report: World Observatory on Subnational Government Finance and Investment](#). OECD Publishing.

⁵ Die weltweit 1115 öffentlichen Banken verfügen über Vermögenswerte in Höhe von insgesamt über 91 Billionen US-Dollar, von denen ein großer Teil auf subnationaler Ebene vorhanden ist und zur Finanzierung und Gewährleistung eines gerechten Zugangs zu hochwertigen kommunalen öffentlichen Dienstleistungen genutzt werden kann. [“The World of Public Banks”](#), Evidence Brief n.2, McMAsters University, 2024.

⁶ [UN-Ziel für nachhaltige Entwicklung 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“](#)

Gesundheit und Umweltschutz; Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen; Energiewende; menschenwürdiger Wohnraum; Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und sozioökonomische Inklusion; effektiver und gerechter Zugang zur Energie- und Wasserversorgung und zur Abfallwirtschaft sowie die Stärkung der Krisenfestigkeit von Gemeinschaften sowie der Katastrophenvorsorge, Katastrophenbewältigung und Schadensminderung, neben anderen Themen;

- Umsetzung und/oder Förderung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 auf kommunaler und regionaler Regierungsebene;⁷ des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,⁸ der IAO-Erklärung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998,⁹ der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,¹⁰ der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung von 2023,¹¹ der trilateralen Grundsatzserklärung der IAO von 2022 über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik,¹² des Pariser Abkommens über den Klimawandel von 2015,¹³ und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal (COP15) sowie relevanter gesetzlicher Vorschriften über die Sorgfaltspflicht und den Schutz von Whistleblowern.¹⁴
- Sowie aller weiterer Ziele, auf deren Entwicklung und Verfolgung sich die Vertragsparteien einigen.

EINGEDENK

- des positiven und langjährigen Dialogs und der kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen den globalen Organisationen UCLG und PSI sowie deren jeweiligen Sektionen und Regionen;
- des seit 1998 bestehende Europäischen Ausschusses für den Sozialdialog in der Kommunal- und Regionalverwaltung (LRG)¹⁵ zwischen dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) – der europäischen Sektion von UCLG – und dem Europäischen Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD) – als Vertreter der europäischen Region vom PSI;
- der gemeinsamen Erklärung von PSI und UCLG auf der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker 2018 (ICLS);¹⁶
- der gemeinsamen Erklärung von PSI und UCLG im Jahre 2020 im Kontext der Covid-19-Pandemie mit dem Titel „starke kommunale öffentliche Dienste für eine sichere Welt“;¹⁷
- Unterzeichnung einer Absichtserklärung (MoU) von UCLG Afrika und PSI Afrika im Jahr 2021;¹⁸
- des Beitrags von PSI zum Strategiepapier „Caring Systems“ von UCLG-Town Hall 2022, das in den 2022 verabschiedeten „Pakt für die Zukunft“ von UCLG einfluss und die Erbringung kommunaler öffentlicher Dienstleistungen als lokale Versorgungssysteme, als Eckpfeiler demokratischer Regierungsführung und als Weg zu Gleichheit und Nachhaltigkeit anerkennt;¹⁹
- der Unterzeichnung einer Absichtserklärung über eine institutionelle Zusammenarbeit im Jahr 2025, die den sozialen Dialog im Sektor der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften

⁷ [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#), UN 1948

⁸ [Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#), UN 1966

⁹ [IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#), IAO 1998

¹⁰ [Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des UN-Rahmenwerks „Protect, Respect and Remedy“](#), OHCHR 2012

¹¹ [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung](#) (2023)

¹² [Trilaterale Grundsatzserklärung der IAO von 2022 über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik](#); IAO 2022

¹³ [Pariser Klimaabkommen](#), UNFCCC 2015

¹⁴ [Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal](#), UNDP 2022.

¹⁵ [Sektoraler sozialer Dialog in der Kommunal- und Regionalverwaltung](#), Europäische Kommission.

¹⁶ [Gemeinsame Erklärung von PSI und UCLG auf der ICLS 2018](#) (15. Oktober 2018)

¹⁷ [„Starke kommunale öffentliche Dienste für eine sichere Welt“](#) Gemeinsame Erklärung von PSI und UCLG im Kontext der Covid-19-Pandemie, 2018

¹⁸ [Memorandum of Understanding \(MoU\)](#) von PSI Afrika und UCLG Afrika

¹⁹ [UCLG-Pakt für die Zukunft der Menschheit](#) (2022)

(LRG) in Lateinamerika stärken soll;²⁰

- des gemeinsamen UCLG-PSI-Papier zur Lokalisierung von SDG 8 „Förderung menschenwürdiger Arbeit und wirtschaftlicher Entwicklung für alle“ für den von UCLG koordinierten Bericht der Global Taskforce (GTF) (2025);²¹
- Beiträge von PSI zur Entwicklung des „Lokalen Sozialpakts“ von UCLG und zum UCLG-Weltkongress 2026.

IN DER ERKENNTNIS

- dass kommunale und regionale Gebietskörperschaften (LRGs) als die den Menschen am nächsten stehende Regierungsebene oft für die Erbringung kommunaler öffentlicher Dienstleistungen verantwortlich sind, die – um qualitativ hochwertig, wirksam und für alle gleichberechtigt zugänglich zu sein – auf Menschenrechten einschließlich Arbeitsrechten, Gleichstellung und Fürsorge, beruhen müssen;
- die Beschäftigten der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) die VertreterInnen der Regierung an vorderster Front sind, wenn es darum geht, auf die vielfachen und miteinander verflochtenen Krisen zu reagieren, die die Welt derzeit erschüttern. Sie sind die systemrelevanten Arbeitskräfte, die während der gesamten Covid-19-Pandemie weiterhin Dienstleistungen erbracht haben, oft unter Einsatz ihres eigenen Lebens, und die täglich lokale, regionale und nationale öffentliche Politik in die Praxis umsetzen, während sie die globalen politischen Rahmen der Vereinten Nationen einschließlich der SDGs und internationaler Abkommen auf lokaler Ebene umsetzen. Ihre Arbeit ist unverzichtbar für die Umsetzung lokaler öffentlicher Politik, die Förderung der SDGs und die Durchsetzung der Menschenrechte in den Regionen und Gemeinwesen;
- Beschäftigte in den Kommunal- und Regionalverwaltungen (LRGs) erbringen unverzichtbare öffentliche Dienstleistungen, die entscheidend sind, um Leben zu retten, ein Leben in Würde zu führen und strukturelle, intersektionale Ungleichheiten zu bekämpfen.²² Diese Beschäftigten stehen bei den öffentlichen Verwaltungen der Kommunal- und Regionalverwaltung (LRGs) – einschließlich der „zentralstaatlichen“ Verwaltungen in Ländern mit föderaler Struktur – entweder in einem direkten Arbeitsverhältnis oder werden über externe Auftragnehmer im Rahmen von Konzessionen, Auftragsvergabe, Outsourcing, Leiharbeitsagenturen und anderen Formen der vermittelten Bereitstellung von Arbeitskräften und Dienstleistungen beschäftigt. Zu diesen kommunalen öffentlichen Diensten können gehören: öffentliche Verwaltung; Gesundheits-, Pflege- und Sozialdienste; öffentliche Rettungsdienste und Feuerwehr; Wasser- und Sanitärversorgung; Kindergarten und Grundschulen; öffentlicher Nahverkehr; Abfallsammlung und -entsorgung, Dekontamination und Renaturierung; Energieerzeugung und -verteilung; öffentlicher und sozialer Wohnungsbau; Aufnahme- und Betreuungsdienste für Flüchtlinge und Migranten; Bestattungsdienste und Totenversorgung; Pflege von öffentlichen Grünflächen; Bibliotheken, Kultur, Ortspolizei, städtische Parkanlagen, Lebensmittelkontrolle von Marktständen; Strafvollzug und Bewährungshilfe; sowie viele weitere;
- Beschäftigte in den Kommunal- und Regionalverwaltungen (LRGs) haben Menschenrechte einschließlich Arbeitsrechte und sind berechtigt, diese gemäß den internationalen Arbeitsnormen – einschließlich Übereinkommen, Protokollen und Empfehlungen – der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Anspruch zu nehmen, darunter die zehn grundlegenden

²⁰ [Carta de Intención entre la ISP y FLACMA](#) (2025)

²¹ UCLG-PSI-Papier zu Lokalisierung von SDG8 [Förderung menschenwürdiger Arbeit und wirtschaftlicher Entwicklung für alle](#)“ (2025)

²² Strukturelle intersektionale Ungleichheiten beziehen sich darauf, wie sich verschiedene Formen der Diskriminierung – beispielsweise aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, sozioökonomischem Status, Herkunft, Alter oder Behinderung – überschneiden und gegenseitig verstärken, was zu einer Verschärfung der Benachteiligung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen führt.

Übereinkommen, die in der IAO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enthalten sind, sowie die dazugehörige Rechtsprechung. Dazu zählen die folgenden Übereinkommen: Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (Übereinkommen 87 und 98); Gleichheit des Entgelts und Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 100 und 111); Beseitigung von Zwangsarbeit (Übereinkommen 29, 105 und Protokoll 29); Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182); Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (Übereinkommen 155); und Übereinkommen 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz.

Zusätzlich zu den oben genannten internationalen Arbeitsnormen erkennen die Vertragsparteien an, dass kommunale und regionale Gebietskörperschaften (LRGs) diese Normen achten, fördern und umsetzen müssen.

Sie verpflichten sich ferner, bei ihren jeweiligen Mitgliedern die Umsetzung der IAO-Instrumente in Recht und Praxis in der Arbeitswelt der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) zu fördern und zu unterstützen einschließlich der folgenden Übereinkommen:

- Übereinkommen 151 über den Schutz des Vereinigungsrechtes und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst (1978);
 - Übereinkommen 154 über die Förderung von Kollektivverhandlungen (1981);
 - Übereinkommen 135 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (1971);
 - Convention 181 über private Arbeitsvermittler (1997);
 - Übereinkommen 190 gegen Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (2019);
 - Leitlinien für menschenwürdige Arbeit in öffentlichen Notdiensten (2018).
- GewerkschaftsvertreterInnen der Kommunal- und Regionalverwaltungen (LRG) aus Organisationen, die der PSI angeschlossen sind, sind legitime Vertreter der Beschäftigten in den Kommunal- und Regionalverwaltungen (LRG); während Vertreter der Kommunal- und Regionalverwaltungen (LRG) aus Kommunal- und Regionalverwaltungen (LRG), die der UCLG angeschlossen sind, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen legitime Vertreter der Arbeitgeber in den Kommunal- und Regionalverwaltungen (LRG) sind;
 - Menschenwürdige Arbeit, wie sie von der IAO definiert wird und die Grundlage für SDG 8 bildet, bezieht sich auf produktive Arbeit, die:
 - ein angemessenes Einkommen bietet,
 - Sicherheit am Arbeitsplatz und sozialen Schutz für die Beschäftigten und ihre Familien gewährleistet, den Menschen die Freiheit bietet, ihre Anliegen zu äußern, sich in Gewerkschaften zu organisieren und an Entscheidungen mitzuwirken, die ihr Leben betreffen;
 - Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration bietet; und
 - die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller garantiert, unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren.²³

BESCHLIESSEN die Parteien:

- den sozialen Dialog, die Zusammenarbeit und die Partnerschaft zwischen ihren Organisationen und ihren jeweiligen Mitgliedern durch halbjährliche Tagungen (eine Plenartagung und eine Tagung des Lenkungsausschusses) ihrer VertreterInnen zu strukturieren und zu organisieren;

²³ [SDG8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum](#), UN PAGE, 2025.

- Möglichkeiten in prioritären Bereichen von gemeinsamem Interesse zu nutzen und gemeinsam daran zu arbeiten. Dies beinhaltet ebenfalls Fragen im Zusammenhang mit sozialen und arbeitsrechtlichen Themen in der Arbeitswelt der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) sowie in relevanten Foren der Vereinten Nationen und regionalen multilateralen Gremien;
- in Krisensituationen – einschließlich Katastrophen, Pandemien, Migration und Konflikten – so weit wie möglich und praktikierbar zusammenzuarbeiten, um wirksame Strategien zu entwickeln und damit die kontinuierliche Erbringung hochwertiger kommunaler Dienstleistungen mit menschenwürdigen Arbeitsbedingungen für Beschäftigte in der kommunalen und regionalen Verwaltung (LRG) gewährleisten;
- gemeinsame Advocacy-Arbeit zu entwickeln, um starke, faire und inklusive kommunale und regionale Verwaltungen (LRGs), hochwertige kommunale öffentliche Dienstleistungen für alle, die Lokalisierung der SDGs sowie starke lokale Finanzsysteme zu fördern;
- gemeinsam jährliche Arbeitsprogramme und relevante Aktivitäten zum Nutzen ihrer jeweiligen Mitglieder sowie der Gemeinden und Regionen, denen sie dienen, festzulegen.

Diese Arbeit ersetzt nicht die oben in diesem Abkommen genannten regionalen Mechanismen und Initiativen des sozialen Dialogs, sondern ergänzt und stärkt sie; diese bleiben unabhängige und autonome Ebenen des sozialen Dialogs, die unabhängig von diesem globalen Rahmen bestehen.

TEIL II – Zusammenarbeit

Daher VEREINBAREN die Parteien, wie folgt zusammenzuarbeiten:

Artikel 1. Kontinuierlicher strukturierter sozialer Dialog

- 1.1** Die Parteien erkennen sich gegenseitig als legitime Sozialpartner in allen Bereichen an, die den oben beschriebenen Sektor der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) betreffen.
- 1.2** Die Parteien richten einen regelmäßigen und strukturierten sozialen Dialog zwischen ihren Führungskräften und Vertretern ihrer jeweiligen Wahlkreise im Rahmen eines Globalen Ausschusses für den sozialen Dialog im LRG-Sektor (GSDC) ein. Sie führen mindestens zweimal jährlich (beispielsweise alle sechs Monate) einen kontinuierlichen Dialog auf der Führungsebene ihrer internationalen Sekretariate, um sich gegenseitig zu informieren, ein gemeinsames Arbeitsprogramm zu vorrangigen und für beide Seiten wichtigen Themen zu entwickeln und zu aktualisieren sowie Möglichkeiten für Zusammenarbeit, Förderung und gemeinsame Aktivitäten zu ermitteln. Die Modalitäten der Umsetzung sind in Teil III dieser Vereinbarung geregelt.
- 1.3** Die Parteien werden – soweit sie es für angemessen halten – im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlungen, Aktivitäten und Spitzenveranstaltungen der jeweiligen Organisation zusammenarbeiten. Die Parteien fördern zudem – soweit möglich, praktikabel und zweckmäßig – die gegenseitige Teilnahme an Aktivitäten vor Ort (z. B. Schulungen, öffentliche Veranstaltungen, Expertentreffen, Kampagnen usw.) zu übergreifenden Themen von gemeinsamem Interesse (z. B. Governance kommunaler öffentlicher Dienste, sozialer Dialog und menschenwürdige Arbeit, junge Erwachsene, Geschlechtergleichstellung, Migration, Digitalisierung, Klimawandel, SDGs usw.).

Artikel 2. Gemeinsame Entwicklung des sozialen Dialogs und Kapazitätsaufbau bei den Beteiligten

- 2.1** Die Parteien werden Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zum Aufbau konstruktiver Praktiken des sozialen Dialogs zwischen ihren jeweiligen Mitgliedern prüfen. Sie werden zudem bewährte Praktiken für Kollektivverhandlungen sowie eine sinnvolle Unterrichtung und Anhörung im Vorfeld der Umsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen austauschen und fördern, die sich auf die Erbringung kommunaler öffentlicher Dienstleistungen und die Beschäftigung auswirken können. Sie werden gemeinsam Peer-Learning- und E-Learning-Instrumente zu Themen mit gemeinsamer Priorität erstellen und entwickeln sowie gemeinsame Lehrpläne zu Themen von gemeinsamem Interesse in kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) – z. B. die Lokalisierung des SDG-Ziels menschenwürdiger Arbeit, den Kapazitätsaufbau bei Beschäftigten in lokalen und regionalen Verwaltungen (LRGs), die Erbringung hochwertiger kommunaler öffentlicher Dienstleistungen, die Finanzierung kommunaler und regionaler Verwaltungen (LRGs), sozial verantwortliche öffentliche Auftragsvergabe, lokale sozioökonomische Entwicklung, einen gerechten Übergang auf kommunaler und regionaler Verwaltungsebene, Steuergerechtigkeit, Digitalisierung und künstliche Intelligenz (KI) in öffentlichen Diensten sowie in der Arbeitswelt lokaler und regionaler Verwaltungen (LRGs). Dies beinhaltet ein besonderes Augenmerk auf die Digitalisierung und besonders den ethischen Einsatz von KI in kommunalen öffentlichen Dienstleistungen, der die Menschenrechte, einschließlich der Arbeitsrechte und der Autonomie der Beschäftigten, schützt; die Data Governance – einschließlich Souveränität über die Daten – und Rahmenbedingungen für Cybersicherheit; die digitale Inklusion und Überwindung des digitalen Bildungsgefälles; sowie Kapazitätsaufbau für den verantwortungsvollen Einsatz von KI in kommunalen und regionalen Verwaltungen (LRGs).
- 2.2** Die Vertragsparteien können gemeinsame Forschungsarbeiten und Umfragen durchführen, relevante Daten austauschen sowie Fallstudien zu Maßnahmen im Bereich menschenwürdige Arbeit, Tarifverhandlungen und Vereinigungsfreiheit auf kommunaler und regionaler Ebene dokumentieren und verbreiten, um bewährte Praktiken des sozialen Dialogs zu fördern.
- 2.3** Die Parteien arbeiten zusammen und tauschen sich untereinander sowie mit ihren jeweiligen Mitgliedern aus, um das Wissen, die Daten und die Veröffentlichungen der jeweils anderen Seite zu unterstützen. Dies soll zu Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und der Kapazitäten der Beschäftigten in der kommunalen und regionalen Verwaltung (LRG) beitragen, dem Arbeitskräftemangel entgegenwirken, die Erbringung hochwertiger kommunaler öffentlicher Dienstleistungen stärken und die Lokalisierung der SDGs unterstützen.
- 2.4** Die Parteien streben ferner an, gemeinsam mit und zwischen ihren Mitgliedern Initiativen zum Kapazitätsaufbau zu Themen zu entwickeln, die für die Umsetzung dieses Abkommens von Interesse und Relevanz sind, und werden die Einrichtung von Mechanismen für den sozialen Dialog auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter ihren Mitgliedern fördern, die an die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Länder angepasst sind.

Artikel 3. Gemeinsame Advocacy-Arbeit

Die Parteien werden nach Möglichkeiten suchen, gemeinsame Strategien und Aktivitäten zur Advocacy-Arbeit zu entwickeln und zu fördern sowie die gemeinsame Teilnahme an relevanten multilateralen globalen Prozessen, Governance-Mechanismen und Foren zu koordinieren. Sie werden Informationen und strategische Analysen zu relevanten politischen Maßnahmen sowie gemeinsame Standpunkte und Erklärungen erarbeiten mit dem Ziel, ihre Kräfte zu bündeln, um wirksam Einfluss auf multilaterale Organisationen zu nehmen, darunter relevante UN-Organisationen wie die IAO, die OECD und andere, deren

Politik Auswirkungen auf ihre Mitglieder und auf kommunale öffentliche Dienstleistungen hat

Solche Aktivitäten werden in vorrangigen Bereichen von gemeinsamem Interesse durchgeführt (z. B. Finanzierung kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften, Dezentralisierung, interaktive kommunale Governance, lokale Entwicklung, Stadtpolitik, Umweltpolitik, hochwertige öffentliche Dienste, menschenwürdige Arbeit, Steuergerechtigkeit usw.), wobei die zentrale Rolle der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) und ihrer Beschäftigten anerkannt wird. Dabei werden die Parteien ihre jeweiligen Strategien für die Advocacy-Arbeit gegenüber solchen multilateralen Organisationen beachten.

TEIL III. – Umsetzung

Artikel 4. Zusammensetzung der gemeinsamen Gremien und Delegationen

Die Parteien vereinbaren die Einrichtung eines Lenkungsausschusses (SC) und eines Ausschusses für den globalen sozialen Dialog (GSDC) der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) (GSDC), wobei der Lenkungsausschuss (SC) Teil des GSDC ist.

Soweit möglich setzen sich beide Ausschüsse aus einer proportionalen und ausgewogenen Vertretung von Mitgliedern sowohl aus den PSI- als auch aus den UCLG-Mitgliedern zusammen, unter anderem nach Region, Wahlkreis, Geschlecht, Sektor/öffentlichem Dienst, Alter und Diversität.

Der Lenkungsausschuss (SC) setzt sich aus Delegationen der Mitglieder jeder Partei zusammen, die jeweils aus bis zu sechs (6) VertreterInnen bestehen. Er ist unter anderem für die Erstellung von Tagesordnungen, die Versendung von Sitzungsankündigungen und Zusammenfassungen sowie die Konsultation der Mitglieder jeder Partei zuständig. Darüber hinaus ermöglicht und überwacht er die Planung und Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen und Verpflichtungen. Er erarbeitet gemeinsame Entwürfe von Stellungnahmen und Empfehlungen und formuliert Vorschläge zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Politik, die sich auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst auf kommunaler Ebene auswirken, und legt diese dem LRG-GSDC zur Genehmigung und Promotion vor. Er erstellt Berichte und Fortschrittsbewertungen zu diesem Abkommen und überwacht die Auswirkungen der von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen, wobei er dem LRG-GSDC gegebenenfalls Anpassungen und weiteres Vorgehen vorschlägt.

Der LRG-Ausschuss für den globalen sozialen Dialog (GSDC) setzt sich aus Delegationen der Mitglieder jeder Vertragspartei mit jeweils bis zu zwanzig (20) VertreterInnen zusammen, um einen umfassenden, repräsentativen, konkreten und wirksamen sozialen Dialog zu gewährleisten, der in den Realitäten der verschiedenen Länder, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) und Gebiete verankert ist. Er ist dafür zuständig, gemeinsame Prioritäten für den sozialen Dialog, die Zusammenarbeit und Advocacy-Arbeit zu ermitteln; hochwertige öffentliche Dienstleistungen für alle sowie die Arbeitnehmerrechte in der Arbeitswelt der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) zu fördern und zu schützen; und den sozialen Dialog zwischen den Mitgliedern der Sozialpartner in den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRGs) auf regionaler und kommunaler Regierungsebene zu erleichtern. Er prüft jährliche Arbeitspläne und gemeinsame Initiativen, genehmigt Protokolle und Berichte und überwacht das Monitoring und die Bewertung dieses Abkommens.

Der GSDC kann beschließen, gemeinsame thematische Arbeitsgruppen einzusetzen, um spezifische Fragen gemäß den von beiden Parteien festgelegten Prioritäten zu behandeln; diese sind dafür zuständig, fachliche,

regulatorische oder operative Vorschläge für den SC und für den GSDC zu erarbeiten.

Beide Ausschüsse werden von Mitgliedern der internationalen Sekretariate der Vertragsparteien begleitet und unterstützt, die technisches Fachwissen und praktische Unterstützung im Tagesgeschäft bereitstellen.

Diese Zahlen können auf Antrag jeder der beiden Vertragsparteien überprüft und angepasst werden, sofern eine angemessene Begründung vorliegt.

Im Vorfeld jeder GSDC-Sitzung organisiert jede Partei ihre Delegation autonom und unabhängig unter Beachtung des Grundsatzes der größtmöglichen Einbeziehung aller repräsentativen Organisationen, um die Anwesenheit von VertreterInnen aus verschiedenen Sektoren und Subsektoren der kommunalen und regionalen Verwaltung (LRGs) entsprechend den in der Tagesordnung und im Arbeitsplan behandelten Themen und Fragen sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichstellung und Inklusivität sicherzustellen.

Die Mitglieder werden dazu angehalten, die sinnvolle Beteiligung von ArbeitnehmervertreterInnen aus kommunalen und regionalen Verwaltungen (LRG) zu unterstützen. Dazu ist es zwingend erforderlich, sie während der Arbeitszeit freizustellen, damit sie an relevanten Aktivitäten teilnehmen können, ohne dass ihnen dadurch Lohnausfälle oder der Verlust von Urlaubsansprüchen entstehen. Die Teilnahme sollte idealerweise in einem sicheren und unterstützenden Umfeld stattfinden, frei von Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien insbesondere für VertreterInnen, die zur Arbeit des Globalen Sozialdialogausschusses der LRG (GSDC) beitragen.

Artikel 5. Mechanismen des sozialen Dialogs zwischen den Parteien

Die Parteien verpflichten sich, mindestens alle sechs Monate im Lenkungsausschuss (SC) und mindestens einmal jährlich im Globalen Ausschuss für den Sozialen Dialog der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (GSDC), dem der Lenkungsausschuss (SC) angehört, zusammenzukommen.

Diese Sitzungen können je nach Wunsch der Vertragsparteien als Präsenzveranstaltung, in hybrider Form oder virtuell stattfinden, wobei darauf zu achten ist, den CO₂-Fußabdruck dieses Abkommens so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig die Wirksamkeit und größtmögliche Inklusivität zu gewährleisten. Der Lenkungsausschuss (SC) legt in Absprache mit den Mitgliedern jeder Vertragspartei jedes Mal jeweils die Sitzungstermine und das zweckmäßigste Format für die Durchführung der einzelnen Sitzungen fest.

Die Sitzungen werden im Geiste konstruktiven Engagements auf der Grundlage der Werte der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Anerkennung, des Respekts und des guten Glaubens durchgeführt. Sie stützen sich auf das gemeinsame Verständnis und das gemeinsame Engagement beider Parteien, dieses Abkommen wirklich umzusetzen und seinen Erfolg sicherzustellen.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien werden zur Kenntnis genommen und behindern weder die weitere Zusammenarbeit noch beeinträchtigen sie den Geist des Abkommens. Substanzielle Meinungsverschiedenheiten werden intern behandelt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf eine für beide Seiten akzeptable Weise unter Vermittlung des Lenkungsausschusses (SC) beigelegt.

Nach der Unterzeichnung dieses Abkommens werden die Parteien es in alle ihre Amtssprachen übersetzen und über ihre internen Kanäle verbreiten, unter anderem, indem sie es auf ihren jeweiligen Websites leicht zugänglich machen

Die Parteien werden zudem die Ziele, Grundsätze, den Geist und die Umsetzung des Abkommens auf kommunaler Ebene unter ihren jeweiligen Mitgliedern fördern und das Bewusstsein für die Bedeutung der Arbeitnehmerrechte und des sozialen Dialogs in der Arbeitswelt der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) schärfen.

Zu diesem Zweck können die Parteien gemeinsame Sensibilisierungs- und Schulungsveranstaltungen auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene organisieren, um die Grundsätze, Inhalte und Ziele des Abkommens zu fördern und die Kapazitäten ihrer jeweiligen Mitgliedsorganisationen für die Umsetzung unter ihren Wahlkreisen auszubauen.

Artikel 6. Ressourcen

Die von den Parteien zur Umsetzung dieses Abkommens festgelegten Aktivitäten verursachen zunächst keine zusätzlichen Kosten für die Parteien, sofern nicht anders angegeben und einvernehmlich vereinbart. Sie erfordern jedoch einen Einsatz an Zeit und vorhandenen personellen Ressourcen seitens der anderen Partei, um ihren Erfolg sicherzustellen.

In Fällen, in denen gemeinsame Leistungen für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind (z. B. Dolmetschleistungen, Anmietung von Räumlichkeiten oder Verpflegung für eine gemeinsame Veranstaltung), werden die Kosten zu gleichen Teilen getragen. Die Parteien können jedoch beschließen, sich bei Bedarf von Fall zu Fall gegenseitig zu unterstützen.

Im Falle einer Anreise zum Sitz der anderen Partei oder zu einem anderen vereinbarten Ort werden die Kosten für Unterkunft, Reise und damit verbundene Ausgaben von jeder Organisation selbst getragen. Bei der Teilnahme an von der anderen Partei organisierten Veranstaltungen (z. B. Kongressen, Klausurtagungen, Regionalkonferenzen usw.) bietet jedoch eine Partei als Zeichen der Gastfreundschaft ein Standard-Catering an (z. B. einige Mahlzeiten, Kaffeepausen).

Artikel 7. Laufzeit

Dieses Abkommen wird zunächst für einen Zeitraum von vier (4) Jahren geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend, sofern nicht eine der Parteien eine Revision oder Kündigung beantragt. Jede Partei kann jederzeit eine Revision oder Kündigung dieses Abkommens beantragen. Sofern beide Parteien zustimmen, können zusätzliche Protokolle hinzugefügt werden, um die Zusammenarbeit in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern oder bestehende Bereiche weiterzuentwickeln, zu präzisieren oder zu konkretisieren.

Artikel 8. Überprüfung der Ergebnisse

Die Parteien überprüfen alle zwei (2) Jahre die Ergebnisse und die Umsetzung dieses Abkommens, um die Resultate zu bewerten, Erfolge, Herausforderungen und notwendige Anpassungen zu ermitteln und aus dieser ersten Phase Lehren für die Zukunft zu ziehen. Zu diesem Zweck können sie jederzeit beschließen, im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung gemeinsame Ziele, Methoden, Arbeitspläne und Kennzahlen festzulegen.

Artikel 9. Konsultationsprozess

Dieses Abkommen wurde den Leitungsgremien von UCLG, dem Vorstand (EB) und dem Lenkungsausschuss (SC) der Internationale (PSI) sowie allen PSI-Mitgliedsorganisationen, die Beschäftigte der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) vertreten, über das Globale PSI-Netzwerk der Beschäftigten in den

Kommunal- und Regionalverwaltungen zur Information und Konsultation vorgelegt.

Dieses Abkommen basiert auf einem konstruktiven Ansatz, gutem Glauben und dem Geist der Zusammenarbeit. Informelle Kontakte und der Dialog zwischen den Parteien, die auf die erfolgreiche Umsetzung dieser Vereinbarung abzielen, ergänzen die in diesem Text beschriebenen Mechanismen und verstärken diese gegenseitig.

Unterschriften:

Für UCLG:
Emilia Saiz
Generalsekretärin

Für PSI:
Daniel Bertossa
Generalsekretär

Tanger, Marokko
23. Juni 2026

Tanger, Marokko
23. Juni 2026

**Anhang I:
Verzeichnis der in diesem Abkommen verwendeten Abkürzungen**

KI – Künstliche Intelligenz
RGRE – Rat der Gemeinde und Regionen Europas
COP16 – Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt
EB – Vorstand
EGÖD – Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst
FLACMA – Lateinamerikanischen Föderation der Städte, Gemeinden und Kommunalverbände (Spanisch: *Federación Latinoamericana de Ciudades, Municipios y Asociaciones de Gobiernos Locales*)
GFA – Globales Rahmenabkommen
GSDC – Globaler Sozialdialogausschuss
GTF – Globale Taskforce
ICLS – Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker
IAK – Internationale Arbeitskonferenz
LRG – Kommunal- und Regionalverwaltungen
MoU – Memorandum of Understanding
NGOs – Nichtregierungsorganisationen
POECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OHCHR – Büro des Hohen UN-Kommissars für Menschenrechte
PSI – Internationale der Öffentlichen Dienste
SC – Lenkungsausschuss
SDGs – Ziele für eine nachhaltige Entwicklung
UCLG – United Cities Local Governments
UN – Vereinte Nationen
UNFCCC – Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Anhang II:
Liste der Quellen und relevanten Referenzunterlagen

- Europäische Kommission, [Sektoraler sozialer Dialog in der Kommunal- und Regionalverwaltung](#), 1998
- IAO, [IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#), 1998
- IAO, [The Rules of the Game: An introduction to the standards-related work of the International Labour Organization \(Centenary edition 2019\)](#)
- IAO, [Trilaterale Grundsatzerklärung der IAO von 2022 über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik](#), 2022
- IAO, [Understanding rights at work. A guide to key terms related to fundamental principles and rights at work, trade and supply chains](#), 2025
- McMAsters University, [“The World of Public Banks”](#), Evidence Brief n.2, 2024
- [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung](#) (2023)
- OECD-UCLG, [2022 synthesis report: World Observatory on Subnational Government Finance and Investment](#).
- OHCHR, [Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des UN-Rahmenwerks „Protect, Respect and Remedy“](#), OHCHR 2011
- PSI Afrika, UCLG Afrika [Memorandum of Understanding \(MoU\)](#), zwischen PSI Afrika und UCLG Afrika, 2021
- [PSI-Satzung 2023](#).
- PSI, [Overview of Megatrends affecting Local and Regional Governments \(LRG\)](#), 2021
- PSI-UCLG [„Starke kommunale öffentliche Dienste für eine sichere Welt“](#) Gemeinsame Erklärung von PSI und UCLG im Kontext der Covid-19-Pandemie, 2018
- PSI-UCLG [„Starke kommunale öffentliche Dienste für eine sichere Welt“](#) [Gemeinsame Erklärung von PSI und UCLG im Kontext der Covid-19-Pandemie](#), 2018
- PSI-UCLG, [Förderung menschenwürdiger Arbeit und wirtschaftlicher Entwicklung für alle: Herausforderungen und Chancen für LRG bei der Lokalisierung von SDG8](#), 2025
- PSI-UCLG, [Gemeinsame Erklärung von PSI und UCLG auf der ICLS 2018](#),
- [UCLG-Satzung 2013](#).
- UCLG [Local Social Covenant](#), 2026
- [UCLG Statutory Guide](#)
- [UCLG-Pakt für die Zukunft der Menschheit \(2022\)](#)
- UN [SDG8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum](#), UN PAGE 2025
- UN, [Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#), 1966
- UN, [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#), 1948
- UNFCCC 2015, [Pariser Klimaabkommen](#), 2015